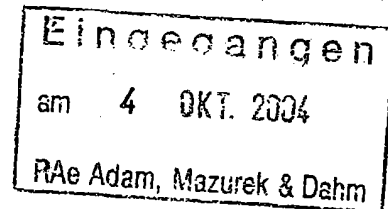


M 5831

1 R 15/04
10 K 297/02.A



OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des serbisch-montenegrinischen Staatsangehörigen

Kläger und Berufungskläger,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Adam, Mazurek und Dahm, Rathausplatz
5, 66111 Saarbrücken -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für die Anerkennung aus-
ländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

weiter beteiligt

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerken-
nung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29 in 90513 Zirndorf,

w e g e n Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG
(Widerruf, Aktenzeichen 2555206-138)

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis durch die
Richter am Oberverwaltungsgericht Haßdenteufel und Bitz und die Richterin am
Verwaltungsgericht Grethel aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Septem-
ber 2004 für Recht erkannt :

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens trägt der Kläger.

Die Entscheidung ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger ist serbisch-montenegrinischer Staatsangehöriger aus [REDACTED] im Kosovo. Er gehört nach eigenen Angaben zur Volksgruppe der sogenannten Ägypter. Er reiste am [REDACTED] in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er seither mit seiner Ehefrau [REDACTED] den im Kosovo geborenen Kindern [REDACTED] und [REDACTED] sowie den in Deutschland zur Welt gekommenen weiteren Kindern [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] in [REDACTED] (Saarland) lebt. Durch rechtskräftiges Urteil vom 16.4.2004 – 10 K 36/04.A – hat das Verwaltungsgericht des Saarlandes die Beklagte verpflichtet, hinsichtlich der geistig und körperlich schwer behinderten Tochter [REDACTED] festzustellen, dass deren Abschiebung nach Serbien und Montenegro Abschiebungshindernisse im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG entgegenstehen.

Den am 28.3.1995 unter Verweis auf eine albanische Volkszugehörigkeit gestellten Asylantrag des Klägers lehnte die Beklagte unter dem 30.3.1995 – F 1965274-138 – bei gleichzeitiger Aufforderung zur Ausreise und Androhung seiner Abschiebung ab. Auf die dagegen erhobene Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht des Saarlandes die Beklagte durch rechtskräftiges Urteil vom 6.7.1999 – 10 K 147/97.A –, auch in seinem Fall das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG bezogen auf die – damals noch – Bundesrepublik Jugoslawien festzustellen. Dieser Entscheidung wurde durch Bescheid vom 8.9.1999 entsprochen.

Mit Schreiben vom 6.4.2000 setzte die Beklagte den Kläger in Kenntnis, dass der Widerruf dieses Anerkennungsbescheids beabsichtigt sei und bot ihm Gelegenheit zur Äußerung. Darauf machte der Kläger erstmals geltend, er gehöre der „Minderheitengruppe der Ägypter“ an, die im Kosovo einer Verfolgungsgefährdung von Seiten der Albaner ausgesetzt sei. Zum Beleg der Volkszugehörigkeit reichte er einen

vom [REDACTED] datierenden Mitgliedsausweis der SHEK - Shoqata Egjiptase e Kosovës ne Gjermani (Saarland) - in Kopie zu den Akten.

Durch Bescheid vom 10.6.2002 widerrief die Beklagte sodann ihre unter dem 8.9.1999 getroffene Feststellung des Vorliegens von Abschiebungshindernissen unter Hinweis auf einen zwischenzeitlichen Fortfall der Voraussetzungen. In der Begründung ist unter anderem ausgeführt, eine rechtlich beachtliche Gefährdung des Klägers im Rückkehrfall ergebe sich auch nicht aus der von ihm geltend gemachten ethnischen Zugehörigkeit.

Die Entscheidung wurde am 21.6.2002 als Einschreiben an die Prozessbevollmächtigten des Klägers zur Post gegeben. Mit Eingang am 5.7.2002 hat er erneut Klage beim Verwaltungsgericht erhoben.

Der Kläger hat neuerlich auf eine auf seine Volkszugehörigkeit zurückzuführende Gefährdung bei einer Rückkehr in den Kosovo verwiesen. Allgemein sei die Zahl der von Kosovoalbanern gegen ethnische Minderheiten oft ohne nachvollziehbare Motivation verübten Gewaltakte trotz einer verbesserten Sicherheitslage immer noch hoch. Ein Rückgang sei nur auf die zahlreichen Ausreisen der Minderheitenangehörigen zurückzuführen. Die im Kosovo Verbliebenen lebten in Enklaven und könnten sich „nicht wirklich frei bewegen“. Das führe auch zu einer vergleichsweise höheren Arbeitslosigkeit, wobei die Betroffenen kaum Zugang zu Sozialleistungen erlangen könnten. Im Jahr [REDACTED] hätten sich die „schlimmsten Einzelereignisse“, die zumeist ungestraft geblieben seien, zugetragen. Die früheren Wohnungen seien von Albanern besetzt, die zu einer Räumung nicht bereit seien. Eine Rückkehr in sonstige Gebiete Serbiens und Montenegros außerhalb Kosovos sei ebenfalls nicht möglich. Roma, Ashkali und Ägypter müssten dort am Rande des Existenzminimums in zumeist illegalen Siedlungen dahinvegetieren. Bei solchen Verhältnissen ergebe sich zumindest ein Abschiebungshindernis unter Grundrechtsaspekten. Dass es im Kosovo bisher nicht zu einer allgemeinen extremen Gefahrenlage für die Angehörigen ethnischer Minderheiten gekommen sei, liege daran, dass nur wenige von ihnen gegenwärtig noch dort lebten.

In der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts am 10.12.2003 legte der Kläger verschiedene Bescheinigungen sowie drei Fotoaufnahmen vor, die ihm nach seinen Angaben von der Gemeindeverwaltung seines Heimatortes übersandt worden sind und die sein zerstörtes Haus in der [REDACTED] zeigen sollen. Er machte geltend, aus den Dokumenten ergebe sich, dass er im Kosovo

keine Lebensgrundlage mehr habe. Ferner verwies er auf die Behandlungsbedürftigkeit der Tochter [REDACTED], die im Kosovo nicht gewährleistet sei.

Der Kläger hat beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 10.6.2002 aufzuheben.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beteiligte hat sich erstinstanzlich nicht geäußert.

Mit Urteil vom 10.12.2003 - 10 K 297/02.A - hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen heißt es, eine entscheidungserhebliche Veränderung der Sachlage, die vorliegend ungeachtet des zur Anerkennung von Abschiebungshindernissen verpflichtenden rechtskräftigen Gerichtsurteils eine erneute Sachentscheidung rechtfertige, sei gegeben. Die der damaligen Entscheidung zugrunde liegende Annahme einer allgemeinen extremen Gefährdung für (damals) in den Kosovo zurückkehrende Personen sei wegen der Präsenz der UNO, der Aktivitäten von über 300 Hilfsorganisationen und der Kfor-Truppen nicht mehr gerechtfertigt. In der Sache treffe die in dem Widerrufsbescheid der Beklagten vorgenommene Einschätzung des Fortfalls von Abschiebungshindernissen zu. Trotz der nach wie vor stattfindenden Übergriffe auch auf Ägypter im Kosovo könne nicht angenommen werden, dass jeder Angehörige dieser Volksgruppe alsbald nach einer Rückkehr in den Kosovo dort überall „landesweit“ derartigen Gefährdungen ausgesetzt wäre, so dass deshalb die Feststellung von Abschiebungshindernissen nicht (weiter) gerechtfertigt werden könnte. Auch wenn von einer unproblematischen Sicherheitslage insoweit nicht gesprochen werden könne, gebe es im Kosovo Gebiete, in denen die Ägypter vor Übergriffen durch Albaner relativ sicher seien. Die Situation der Minderheiten sei lokal unterschiedlich. Die nicht einheitliche Sicherheitslage der albanischsprachigen Ashkali und Ägypter könne als ungefährlicher eingestuft werden als die Situation der nur Serbisch sprechenden Roma. Auch die Sicherheitslage der Ashkali und der Ägypter sei zwar in einigen Bezirken im Kosovo mehr oder weniger durch ethnisch motivierte Diskriminierungen und Einschüchterungen bis hin zu Bedrohungen des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit sowie durch die Anwendung von Gewalt gegen Personen und Sachen gekennzeichnet. In anderen Bereichen des Kosovo sei die Lage insoweit aber anhaltend stabil und relativ sicher. Das belegten der Rückgang ethnisch motivierter Übergriffe und Verbesse-

rungen der Bewegungsfreiheit. Viele in den Kosovo zurückgekehrte Ashkali und Ägypter hätten sich daher dafür entschieden, nicht an die früheren Wohnorte zurückzukehren, sondern in größere Gemeinschaften ihrer jeweiligen ethnischen Gruppe umzusiedeln. Dort wirkten spezielle Schutzmaßnahmen durch Kfor, UNMIK, OSZE und UNHCR. In den betreffenden Gebieten hätten die Übergriffe deutlich vermindert werden können. Auch die Umsiedlung gefährdeter Personen an sichere Orte und die Beobachtung von Rückkehrern gehöre zu den Verbesserungsmaßnahmen der UNMIK. Diese führe ferner vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel durch, ein Umfeld zu schaffen, das eine Rückkehr der Minderheitenangehörigen begünstige. Der regional unterschiedlichen Sicherheitslage der Ashkali und Ägypter werde zudem in einem zwischen dem Bundesministerium des Innern und der UNMIK am 31.3.2003 verfassten Memorandum of Understanding dadurch Rechnung getragen, dass Angehörige dieser Minderheiten in Abhängigkeit vom Ergebnis eines von der UNMIK durchzuführenden individuellen Prüfverfahrens zurückgeführt würden. Das UN-Office of Returns and Communities habe eine Liste von für die Rückführung in Betracht kommenden Orten mit bestehenden Minderheitengemeinschaften oder speziellen Rückkehrprojekten zusammengestellt und die UNMIK gehe davon aus, dass sich die deutschen Stellen hieran orientierten. Bei begründeten Bedenken gegen eine geplante Rückführung im Einzelfall habe die UNMIK das mitzuteilen. Vor diesem Hintergrund lasse sich nicht feststellen, dass Angehörige der Volksgruppen der Ashkali und der Ägypter bei einer Abschiebung in den Kosovo eine extreme allgemeine Gefahrenlage erwarte. Eine solche ergebe sich ferner nicht aus der sozialen und wirtschaftlichen Situation dieser Gruppen, selbst wenn sie wegen der vielerorts herrschenden großen Armut auf humanitäre Unterstützung internationaler Organisationen angewiesen seien. Die medizinische Versorgung bereite wegen der eingeschränkten Bewegungsfreiheit zwar weiterhin Schwierigkeiten. In den meisten Fällen sei aber die Basisversorgung auch in ländlichen Bereichen sichergestellt.

Das Urteil wurde dem Kläger am 6.2.2004 zugestellt. Auf seinen am 19.2.2004 eingegangenen Antrag wurde mit Beschluss des Senats vom 21.7.2004 - 1 Q 28/04 -, dem Kläger zustellt am 29.7.2004, die Berufung zugelassen. Die Berufungsbegründung ist am 26.8.2004 eingegangen.

Zur Begründung des Rechtsmittels verweist der Kläger erneut auf seine Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Ägypter und auf einen Bericht des Paul Polansky („Roma, Ashkali und Ägypter - ohne Zukunft im Kosovo, Ergebnisse einer Recherche vom 1. März bis 30. September 2003“), in dem eine beängstigende Verschlimmerung der Situation der Ägypter im Kosovo herausgestellt werde. Diese seien vielerorts in der Bewegungsfreiheit beschränkt und würden mit allen erdenklichen Mitteln unter Druck

gesetzt, den Kosovo zu verlassen. Auch Ägypter unterlägen wie Roma und Ashkali dem Vorwurf der Kollaboration mit den Serben vor dem Einmarsch der Nato-Truppen. Eine neue „Armee“ extremistischer Albaner bedrohe die Angehörigen der Minderheiten. In den als vergleichsweise sicher geltenden Gegenden beschränke sich die Bewegungsfreiheit auf das Wohnviertel. Polizei und Kfor-Truppen verhinderten die kriminellen Angriffe längst nicht mehr und drückten oft im Anschluss daran ein Auge zu. Bei Teilen der albanischen Mehrheitsbevölkerung bestehe gegenüber den Ägyptern eine latente Pogromstimmung. Die Ausführungen in dem Bericht seien durch die Gewaltausbrüche im Kosovo Mitte März 2004 bestätigt worden. Zwar seien Ausgangspunkt hierfür zunächst Auseinandersetzungen zwischen albanischen und serbischen Volkszugehörigen gewesen. Diesen Vorwand hätten die Albaner jedoch zum Anlass genommen, insgesamt gegen Minderheitenzugehörige, und zwar insbesondere gegen Roma, Ashkali und Ägypter, vorzugehen und damit ihrem Hass gegen diese Volksgruppen Bahn zu brechen. Der Verfolgungsdruck auf diese sei immens. Ihnen könne, wie die Ereignisse belegt hätten, auch von UNMIK und Kfor nicht geholfen werden. Die Ägypter seien zudem unterernährt. Viele müssten hungern. In der Regel gebe es keine Lieferungen von Hilfswerken mehr. Offiziell hätten zwar alle Familien Anspruch auf finanzielle monatliche Unterstützung. Der Anspruch erlösche jedoch, sobald das jüngste Kind fünf Jahre alt sei. Außerdem erfolge die Verteilung der Gelder sehr willkürlich, zumal die dafür zuständigen Mitarbeiter der UNMIK meist Albaner seien. Die Situation der in Lagern für Binnenflüchtlinge untergebrachten Ägypter sei katastrophal. Die Menschen müssten im Müll nach Lebensmittelresten suchen. Die aus Holzbrettern bestehenden Hütten seien so gut wie nicht heizbar und die Lager befänden sich direkt neben Eisenbahnlinien und Giftmüllhalde.

Der Kläger beantragt,

unter entsprechender Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 10.12.2003 - 10 K 297/02.A – den Bescheid der Beklagten vom 10.6.2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt die erstinstanzliche Entscheidung.

Der Beteiligte hat sich auch im Rechtsmittelverfahren nicht geäußert.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten dieses Verfahrens und des Verfahrens 10 K 36/04.A/10 F 9/04.A (Anita Kurti), der jeweils zugehörigen Verwaltungsunterlagen und der im Sitzungsprotokoll sowie in der Anlage dazu genannten Auszüge aus der bei Gericht geführten Dokumentation „Jugoslawien“ (BRJ) verwiesen. Er war Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Die Sache konnte verhandelt und entschieden werden, obwohl der Beteiligte in der mündlichen Verhandlung nicht vertreten war. Die an ihn gerichtete ordnungsgemäße Ladung war mit einem dem § 102 Abs. 2 VwGO entsprechenden Hinweis versehen.

Die zulässige Berufung ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 10.6.2002, mit dem der ein Vorliegen von auf die (damalige) Bundesrepublik Jugoslawien bezogenen Abschiebungshindernissen im Falle des Klägers feststellende Bescheid vom 8.9.1999 widerrufen wurde, zu Recht abgewiesen. Die angefochtene Widerrufsentscheidung der Beklagten ist rechtmäßig und verletzt den Kläger daher nicht in subjektiven Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Das Vorliegen der tatbestandlichen Vorgaben des § 73 Abs. 3 AsylVfG für den Widerruf sind gegeben.¹ Die Voraussetzungen für ein Abschiebungshindernis im Sinne der beim Kläger insoweit allein ernstlich in Betracht zu ziehenden, für die vorliegende Entscheidung noch maßgeblichen Vorschrift des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG² liegen aus heutiger Sicht (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) nicht mehr vor. Nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kann von einer Abschiebung des Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für ihn eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

¹ vgl. zu dem Merkmal der geänderten Verhältnisse (dort) im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG OVG des Saarlandes, Urteil vom 26.1.2004 – 1 R 26/03 –, zu einem Fall, in dem eine Flüchtlingsanerkennung (§ 51 Abs. 1 AuslG), die aufgrund eines ebenfalls im unmittelbaren zeitlichen Umfeld der kriegserischen Auseinandersetzungen im Kosovo im Sommer 1999 ergangenen Verpflichtungsurteils vorgenommen worden war, widerrufen wurde

² vgl. die nach seinem Art. 15 erst zum 1.1.2005 in Kraft tretenden Bestimmungen des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz), dort speziell §§ 60 Abs. 7, 60a Abs. 1 des in Art. 1 enthaltenen Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

Eine speziell an seine Person anknüpfende Rückkehrgefährdung in diesem Sinne macht der Kläger nicht geltend. Das seiner [REDACTED] in [REDACTED] geborenen Tochter [REDACTED] aus medizinischen Gründen mit Blick auf die Verhältnisse im Heimatland rechtskräftig zuerkannte zielstaatsbezogene Abschiebungshindernis³ spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, da es sich hierbei um eine individuelle Rechtsposition handelt, die auch im Familienverbund für jedes Familienmitglied gesondert zu prüfen ist. Werden derartige Abschiebungshindernisse – wie hier – bei minderjährigen Kindern festgestellt, so hat die Ausländerbehörde das bei ihrer Entscheidung über eine Abschiebung ausreisepflichtiger Eltern zu berücksichtigen. In diesen Fällen stellt die grundrechtlich geschützte Familieneinheit (Art. 6 Abs. 1 GG), sofern diese im Einzelfall tatsächlich gelebt wird, einen wesentlichen Gesichtspunkt dar, der einer Abschiebung der Eltern entgegensteht.⁴

Die vom Kläger – ungeachtet des Verweises auf eine Zerstörung des früheren Wohnhauses in [REDACTED] – allein geltend gemachte und vom Verwaltungsgericht zu Recht als solche eingeordnete allgemeine Gefahrenlage im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG⁵ aufgrund der Lebensverhältnisse der Angehörigen der Volksgruppe der Ägypter⁶ in der als Zielort einer Abschiebung in Betracht kommenden Provinz Kosovo der Republik Serbien und Montenegro fallen, auch wenn sie den einzelnen Ausländer – hier den Kläger – im Rückkehrfalle in individualisierbarer Weise betreffen sollten, hinsichtlich des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen nicht in die Entscheidungszuständigkeit des Bundesamts und damit der Beklagten. Bei derartigen – auch erheblichen – Gefährdungen ist die Anwendbarkeit des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG durch Satz 2 der Vorschrift "gesperrt", wenn diese Gefahren, was hier unzweifelhaft der Fall wäre, zugleich einer Vielzahl anderer Personen im Abschiebezielstaat drohen.⁷ Davon ist im Falle der Ägypter im Kosovo auszugehen, auch wenn deren

³ vgl. Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 16.4.2004 – 10 K 36/04.A –

⁴ vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 16.6.2004 – 1 C 27.03 –, zu einem Fall in dem die Mutter eines Kleinkindes dessen Schutzbedürftigkeit im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG (erfolglos) in einem eigenen Verfahren (der Mutter) geltend gemacht hatte

⁵ vgl. zur Abgrenzung des Anwendungsbereichs von § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG auch OVG des Saarlandes, Urteile vom 3.3.1997 – 3 R 5/97 – <Bosnien-Herzegowina> und vom 18.1.1999 – 3 R 83/98 – <Kosovo>, SKZ 1999, 293, Leitsatz Nr. 113, sowie Beschluss vom 16.11.1999 – 3 Q 241/99 – <übriges Serbien>, SKZ 2000, 114, Leitsatz Nr. 113

⁶ vgl. zur Selbstbeschreibung der Volksgruppe der in der Fremdzuschreibung durch die albanischstämmige Bevölkerung im Kosovo den Roma (Maxhup) zugerechneten Ägypter beispielsweise Saarbrücker Zeitung vom 4.5.2001, Seite L9, „Wir können mit jeder Kultur leben“/Seit 1345 gibt es die Volksgruppe der Ägypter im Kosovo – Die Sprache ist Albanisch und ihre Religion die des Islam“, Bericht über ein Treffen im Theater am Ring (Saarlouis), wonach dem Exodus aus der eigentlichen Heimat in Nordafrika eine Auswanderungsanweisung Alexander des Großen aus der Antike zugrunde liegen soll

Anzahl aufgrund fortbestehenden Ausreisedrucks heute geringer ist als zum Zeitpunkt der Beendigung des sogenannten Kosovokriegs im Sommer 1999.⁸ Bei den Ägyptern handelt es sich um eine Gruppe innerhalb der Volksgruppe der Roma, die sich von den „eigentlichen“ Roma wesentlich dadurch abhebt, dass sie (meist nur) die albanische Sprache sprechen und moslemischen Glaubens sind.⁹ Diese Merkmale haben sie mit den Ashkali („ashkalischen Roma“) gemein, weswegen in Literatur sowie in der Dokumentations- und Behördenpraxis – da sich auch die Lebensverhältnisse nicht grundlegend unterscheiden – für beide Gruppen (Ashkali beziehungsweise Ägypter) keine wesentlichen Differenzierungen vorgenommen werden.

Der einzelne Ausländer hat bei solchen Allgemeingefahren abgesehen von eng begrenzten Ausnahmefällen lediglich im Rahmen eines von den dazu berufenen politischen Entscheidungsträgern erlassenen generellen Abschiebungsstopps nach § 54 AuslG einen Anspruch auf Duldung nach § 55 Abs. 2, 4 Satz 1 AuslG. Der auf sogenannte "Abschiebungsstopp"-Erlasse der Innenminister nach § 54 AuslG verweisende § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG enthält indes kein eigenständiges und in jedem Einzelfall zu prüfendes Abschiebungshindernis.¹⁰

Die in diesen Bestimmungen zum Ausdruck kommende Entscheidung des Bundesgesetzgebers, mit der erreicht werden soll, dass dann, wenn eine bestimmte Gefahr einer ganzen Bevölkerungsgruppe im Abschiebezielstaat droht, über deren Aufnahme nicht durch Einzelfallentscheidung seitens des Bundesamts oder der Ausländerbehörden, sondern für alle potenziell Betroffenen einheitlich durch politische Leitentscheidung der obersten Landesbehörden, gegebenenfalls im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, befunden wird, haben die Verwaltungsgerichte zu respektieren.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts eine Einzelfallentscheidung des Bundesamtes nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG mit Blick auf die Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG nur ausnahmsweise dann zulässig und geboten, wenn die obersten Behörden der Bundesländer

⁷ vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 27.4.1998 - 9 C 13.97 -, AuAS 98, 243

⁸ vgl. zu den Vertreibungsaktionen der Albaner gegenüber ethnischen Minderheiten – dort Ashkali – nach Kriegsende etwa Auswärtiges Amt (AA) vom 10.7.2001 – 508-516.80/35 611 -

⁹ vgl. dazu den Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 10.2.2004 – 508-516.80/3 SCG -, Seite 11 unten

¹⁰ vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, NVwZ 1996, 199, wonach der einzelne Ausländer keinen Anspruch auf eine Ermessensbetätigung der obersten Landesbehörde hat und auch eine Verpflichtung des Bundesamtes zur Feststellung - nur - des Vorliegens der tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung nach §§ 53 Abs. 6 Satz 2, 54 AuslG nicht in Betracht kommt

trotz einer **extremen** allgemeinen Gefahrenlage, die jeden einzelnen Ausländer im Falle seiner Abschiebung sehenden Auges dem **sicheren Tod oder schwersten Verletzungen** ausliefern würde, von ihrer Ermessensermächtigung aus § 54 AuslG – wie hier¹¹ – keinen Gebrauch gemacht haben.¹²

Das Vorliegen einer derartigen „Extremgefahr“ hat das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Urteil zutreffend verneint.¹³ Eine solche Ausnahmesituation besteht für den Kläger im Kosovo mit Blick auf die dortige Lebenssituation der Ägypter nicht. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass er im Falle einer Rückkehr in den Kosovo in eine extreme, ein verfassungsrechtliches "Korrektiv" gebietende qualifizierte Gefahr geraten würde. Die Annahme, quasi **jeder Ägypter** würde im Falle seiner Rückkehr in den Kosovo dort überall "flächendeckend" **landesweit**¹⁴ und darüber hinaus nicht irgendwann, sondern **alsbald nach einer Rückkehr**¹⁵ im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung "**sehenden Auges dem sicheren Tod**" oder "**schwersten Verletzungen**" ausgeliefert, ist nach dem vorliegenden Dokumentationsmaterial nicht gerechtfertigt. Dem trägt die insgesamt sorgfältig und unter Verwendung des zur Verfügung stehenden einschlägigen Erkenntnismaterials begründete erstinstanzliche Entscheidung Rechnung. Hierauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. Das Vorbringen des Klägers im Berufungsverfahren rechtfertigt keine abweichende Einschätzung.

Dem Vortrag ist freilich, und dabei gibt es nichts zu beschönigen, eine in weiten Teilen realistische Schilderung der Situation zu entnehmen, dass die vor dem Hintergrund einer nach wie vor anhaltenden wesentlich rassistisch motivierten Diskriminie-

¹¹ vgl. dazu den auf eine Sitzung der Innenministerkonferenz am 14./15.5.2003 Bezug nehmenden Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.5.2003 – B 5 5518/1-04-11 Kosovo –, wonach Angehörige von Minderheiten aus dem Kosovo mit Ausnahme von Serben und Roma, insbesondere auch Ägypter (vgl. zu 2. im Erlass), abweichend von der bis dahin geltenden ministeriellen Regelung zurückgeführt werden können

¹² vgl. eingehend zu den insoweit strengen Anforderungen die zu den Bürgerkriegsfolgen in Afghanistan und Liberia ergangenen Urteile des BVerwG vom 17.10.1995 – 9 C 9.95 –, NVwZ 1996, 199, und vom 29.3.1996 – 9 C 116.95 –, DVBl. 1996, 1257; allgemein zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des § 54 AuslG BVerfG, Beschluss vom 21.12.1994 – 2 BvL 81, 82/92 –, NVwZ 1995, 781

¹³ vgl. – bezogen auf den jeweiligen Entscheidungszeitpunkt – ebenso etwa OVG Lüneburg, Beschlüsse vom 12.6.2001 – 8 L 516/97 – und vom 22.3.2001 – 8 L 5280/98 –, juris, OVG Weimar, Urteil vom 25.4.2002 – 3 KO 264/01 –, juris, wonach Ashkali/Ägyptern aus Serbien und Montenegro (damals Bundesrepublik Jugoslawien) im Kosovo eine „inländische Fluchtalternative“ zur Verfügung steht und Übergriffe des albanischstämmigen Bevölkerungsteils die Zumutbarkeit einer Rückkehr nicht grundsätzlich in Frage stellt, VGH München, Beschluss vom 22.10.2002 – 22 B 01.30735 –, juris,

¹⁴ vgl. zu diesem Erfordernis BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 – 9 C 9.95 –, BVerwGE 99, 324, 330,

¹⁵ dazu BVerwG, Urteil vom 25.11.1997 – 9 C 58.96 –, Buchholz 402.240, § 53 Nr. 10

rung der Minderheiten durch die albanische Bevölkerungsmehrheit im Kosovo beziehungsweise der nach wie vor angespannten wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Situation der Provinz zu sehenden und dadurch naturgemäß noch verschärften Lebensverhältnisse dieser ethnischen Minderheit teilweise als „erbärmlich“ bezeichnet werden müssen. Insofern ergibt sich aus den vorliegenden Auskünften verschiedener Stellen eine – von Formulierungen im Einzelnen abgesehen – im Wesentlichen einheitliche Bild :

Der neueste einschlägige Allgemeine Lagebericht des **Auswärtigen Amtes** vom 10.2.2004 beschreibt die Situation der Ashkali – und entsprechendes gilt nach dem zuvor Gesagten für die Ägypter – insbesondere im Abschnitt III.6.b. („Rückführungen“) sehr differenziert.¹⁶ Danach ist bei der Gefährdungsprognose für zurückkehrende, derzeit in einer Zahl von ca. 33.000 Personen in Deutschland befindliche ausreisepflichtige Minderheitenangehörige „besondere Zurückhaltung“ geboten. Insbesondere die Angehörigen serbisch sprechender Minderheiten, mithin ethnische Serben und „echte“ Roma, aber auch sonstige Minderheitenzugehörige unterliegen der Gefahr, Opfer gewaltsamer Übergriffe von Albanern zu werden. Eine allgemeingültige („generelle“) Aussage zu der Problematik lässt sich danach nicht treffen, da die Sicherheitslage regional aber auch für verschiedene Ethnien unterschiedlich beurteilt werden muss. Dem soll durch ein abgestimmtes Vorprüfungsverfahren bei der Rückführung durch UNMIK-Stellen (sog. „screening“) und die in einem zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Sonderbeauftragten der UN-Verwaltung im Kosovo (UNMIK) am 31.3.2003 in einem Memorandum of Understanding vereinbarte zahlenmäßige Begrenzung der Rückführungen (max. 1.000 Personen im ersten Jahr) Rechnung getragen werden. Ein wesentliches Kriterium für den Gefährungsgrad im Einzelfall bildet die Beherrschung der albanischen Sprache, welche die Situation der ethnisch zur Gruppe der Roma zu rechnenden – und was letztlich entscheidend ist : in der Fremdzuschreibung durch die im Kosovo lebenden Albaner unter dem Oberbegriff der Maxhup der Gruppe der nicht albanischen „Dunkelhäutigen“ zugeordneten – Ashkali (Ägypter) gegenüber der Lage der nur der bei den Albanern verhassten serbischen Sprache mächtigen („echten“) Roma, für die nach wie vor im Saarland ein ministerieller Abschiebungsstopp gilt, ungleich günstiger erscheinen lässt. Die zu Zeiten der serbischen Herrschaft im Kosovo sprachlich und gesellschaftlich weitgehend an die Albaner und deren Lebensweise assimilierten Ägypter stoßen in der albanischen Mehrheitsbevölkerung auf eine weitaus größere Akzeptanz als die un-

¹⁶ vgl. den Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und Montenegro (Kosovo) vom 10.2.2004 – 508-516.80/3 SCG -, wonach die Prognose „je nach Minderheit und je nach Enklave zwischen voraussichtlich gefahrlos und sehr gefährdet“ schwanken kann

abhängig von aktuellen Ereignissen seit jeher nicht nur im Kosovo weitgehenden Diskriminierungen ausgesetzten „eigentlichen“ Roma. Dennoch ist keineswegs auszuschließen, dass auch die Ägypter insbesondere aufgrund undifferenzierter verallgemeinernder Übertragung von Kollaborationsvorwürfen auf die Gesamtgruppe der Maxhup Opfer von Beleidigungen, Diskriminierungen aber auch gewaltsamen Übergriffen werden.

Die Deutsche Vertretung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) rät nach einer am 31.8.2004 veröffentlichten Presseerklärung¹⁷ von Abschiebungen unter anderem von ausreisepflichtigen Ashkali und Ägyptern in den Kosovo angesichts einer dort anhaltenden Gewalt auch gegen Angehörige dieser Minderheiten ab. Der UNHCR hatte bereits in früheren Stellungnahmen auf aus seiner Sicht trotz grundlegender Verbesserungen in dem Bereich fortbestehende Sicherheitsrisiken für Minderheitenangehörige, allerdings je nach ethnischer Zugehörigkeit in unterschiedlichem Ausmaß, hingewiesen.¹⁸ Das Positionspapier vom 30.3.2004¹⁹ enthält eine aus Sicht des UNHCR notwendige Aktualisierung vor dem Hintergrund der in der Zeit vom 15. bis zum 21.3.2004 erfolgten und seit dem Kriegsende 1999 schlimmsten ethnisch motivierten kriminellen Übergriffe von Angehörigen der albanischen Bevölkerungsmehrheit gegen Minderheitengruppen.²⁰ Ziel der Angriffe von Albanern waren danach in erster Linie Serben,²¹ vielerorts aber auch

¹⁷ vgl. dazu Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 1.9.2004, Seite 20, „UNHCR : Keine Abschiebungen ins Kosovo“

¹⁸ vgl. etwa das Positionspapier vom April 2002 „zur fortdauernden Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo“, dort Seite 4, Punkt 16, wo unter anderem auf eine latente Gefährdungslage und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit sowie regionale Unterschiede in den Gemeinden verwiesen wurde

¹⁹ vgl. die „UNHCR-Position zur Schutzbedürftigkeit von Personen aus dem Kosovo im Lichte der jüngsten ethnisch motivierten Auseinandersetzungen“ vom 30.3.2004

²⁰ nach den vom UNHCR mitgeteilten Zahlen hatten diese Gewaltausbrüche („bürgerkriegsähnlichen Unruhen“) 20 Tote, mehr als 1.000 Verletzte, und eine Zerstörung von öffentlichem und privatem Eigentum und eine Vertreibung von mehr als 4.000 Kosovo-Serben, Ashkali, Ägypter, Roma sowie Angehörigen anderer Minderheiten zur Folge

²¹ vgl. zu den März-Unruhen 2004 aus der Presse beispielsweise Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 18.3.2004, Seite 1, „Tote bei Unruhen im Kosovo“, Süddeutsche Zeitung (SZ) vom 18.3.2004, Seite 8, „Unruhen im Kosovo fordern sieben Tote“, Frankfurter Rundschau (FR) vom 19.3.2004, Seite 6, „Ohne Serben ist es friedlicher/Pristina am Tag nach den Pogromen gegen die serbische Minderheit“, Neue Zürcher Zeitung (NZZ) vom 19.3.2004, Seite 1, „Hektik nach den Unruhen im Kosovo/Verstärkung der Nato-Truppenpräsenz angeordnet“, SZ vom 19.3.2004, Seite 1, „Serben rufen zu Mord auf, Albaner zünden Häuser an/Lage im Kosovo eskaliert/Nato schickt zusätzliche Truppen/Bereits mehr als 20 Tote“, FAZ vom 19.3.2004, Seite 1, „Nato verstärkt Truppen im Kosovo“, NZZ vom 19.3.2004, Seite 4, „Missachtete Alarmsignale im Kosovo/Unabsehbare Folgen nationalistischer Hetzparolen“, und vom 20.3.2004, Seite 1, „Serbische Zivilisten in Kosovo evakuiert“, SZ vom 20.3.2004, Seite 1, „Europäer verstärken Truppen im Kosovo/Schwere Ausschreitungen auch im deutschen Sektor“, SZ vom 22.3.2004, Seite 6, „Struck warnt Albaner vor neuen Übergriffen/Bundeswehr wird länger im Kosovo bleiben müssen“. FR vom 23.3.2004 Seite 1. FII-Außenmi-

Angehörige anderer Minderheiten, unter anderem Ashkali.²² So wurde in der Gemeinde Vucitrn (serb. Vushtrii), wohin zuvor eine Rückkehr von Binnenflüchtlingen gefördert worden war, ein von Ashkali bewohntes Viertel geplündert und niedergebrannt, wobei die Kfor-Truppe die dortige Bevölkerung „in letzter Minute“ evakuieren konnte. Die Stellungnahme des UNHCR kommt dann abschließend zu dem Ergebnis, dass (weiterhin) Angehörigen aller Minderheiten, vor allem aber Serben, Roma, Ashkali und Ägyptern Schutz in den jeweiligen Asylländern gewährt werden sollte. An dieser Grundposition des UNHCR hat sich nach den vom Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat in Bezug genommenen neueren schriftlichen Stellungnahmen nichts geändert.²³ Als unmittelbare Reaktion auf die Vorfälle hat die UNMIK eine Aussetzung aller Abschiebungen in den Kosovo beschlossen und den Flugverkehr – insbesondere alle Abschiebeflüge – gestoppt.²⁴

In dem neuesten Jahresbericht von **amnesty international (ai)**²⁵ ist lediglich pauschal davon die Rede, dass es im Berichtszeitraum (2003) „weiterhin zu Übergriffen gegen Angehörige von Minderheiten und deren Eigentum“ gekommen ist.

Eine sehr negative Schilderung findet sich in Auskünften der **Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV)**, speziell in dem vom Kläger vorgelegten, für diese Organisation erstellten und auf Recherchen vor Ort beruhenden Bericht von Paul Polansky²⁶, der die Ergebnisse seiner Untersuchungen einleitend („Zusammenfas-

nister warnen Albaner/Kritik an Selbstverwaltung in Kosovo/Nato-Truppen werden weiter verstärkt“; zu den Hintergründen NZZ vom 14.5.2004, Seite 4, „Ursachenforschung in Kosovo nach Unruhen/Versagen einheimischer und internationaler Akteure/TV-Desinformation mit Schweizer Hilfe“

²² vgl. speziell zu Übergriffen gegenüber der Minderheit der Ashkali: FR vom 27.3.2004, Seite 6, „Ashkali im Kosovo auf der Flucht“, wesentlich unter Berufung auf Angaben des Nikolaus von Holtey (Pax Christi), wonach in Vucitrn alle Häuser in dem Viertel im nördlichen Teil der Stadt niedergebrannt, die etwa 280 Bewohner von der Kfor auf Geheiß der UNMIK vor aufgebrachten Albanern in Sicherheit gebracht und von einer französischen Kfor-Einheit zunächst notdürftig in Zelten untergebracht wurden, FAZ vom 6.8.2004, Seite 3, „Versöhnung durch Dezentralisierung“, wonach in Vucitrn, wo sich im Übrigen seit 1999 die Polizeischule der KPS (Kosovo Police Service) befindet, fast 70 Häuser von Ashkali und eine serbische Kirche zerstört wurden

²³ vgl. hierzu die im Asylmagazin 9/2004 in Bezug genommenen ‚updates‘ vom 13.8.2004 (engl.), ‚Position on the Continued Protection Needs of Individuals from Kosovo‘, UNHCR gegen eine zwangsweise Rückkehr von Minderheiten, insbesondere Serben und Roma, aber auch Ashkali und Ägypter (...), und vom 3.8.2004, „Position der UNMIK zu den Rückführungen“, Abschiebungen von Serben und Roma sowie von Ashkali und Ägyptern werden weiterhin nicht akzeptiert

²⁴ vgl. die entsprechenden Presserklärungen des UNHCR vom 31.3.2004 (Pressespiegel)

²⁵ vgl. die Seite 540 im Jahresbericht 2004 (Serbien und Montenegro)

²⁶ vgl. den vom Kläger zu den Akten gereichten und im Berufungsverfahren in Bezug genommenen, unter dem 17.10.2003 aktualisierten Bericht der von dem amerikanischen Schriftsteller Paul Polansky geleiteten Gruppe, die im Auftrag der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) im Zeitraum zwischen 1.3. und 30.9.2003 eine Recherche vor Ort in einer Vielzahl von Städten und Dörfern im Kosovo durchgeführt hat („Roma, Ashkali und Ägypter – ohne Zukunft im Kosovo“)

sung“) als „erschütternd“ beschreibt. Auch hier kommt indes eine ganz wesentlich nach sprachlichen Kriterien differenzierende Einschätzung der Gefährdungssituation verschiedener von den Albanern unter dem Begriff Maxhup zusammengefassten Gruppen der Romabevölkerung im Kosovo²⁷ zum Ausdruck. Danach sehen sich vor allem die der albanischen Sprache nicht mächtigen Roma, aber in geringerem Umfang auch Albanisch sprechende und von daher bei den ethnischen Albanern seit jeher auf eine größere Akzeptanz stoßende Ashkali beziehungsweise Ägypter an vielen Orten im Kosovo immer noch zahlreichen Diskriminierungen, Vorurteilen und zumeist unberechtigten Beschuldigungen einer Zusammenarbeit mit früheren serbischen Unterdrückern der Albaner im Kosovo ausgesetzt und müssen Angriffe extremistischer Albaner fürchten. Teilweise sind die Übergänge zu allgemeinkriminellen albanischen Räuberbanden fließend, was freilich für die Opfer im Ergebnis bedeutungslos ist.²⁸ Auch in diesem Bericht werden jedoch andere Ortschaften, etwa Prizren, Vitina und Suhareka, angeführt, in denen es nach den Äußerungen der minderheitsangehörigen Interviewpartner vor Ort sehr wenig bis gar keine Probleme zwischen den Minderheiten und der albanischen Mehrheitspopulation gibt. Dies bestätigt letztlich die allgemeine Einschätzung, dass sich die Situation der Ägypter nur lokal sehr unterschiedlich beschreiben lässt, vielfach keinesfalls unproblematisch erscheint, indes von einer den gesamten Kosovo umfassenden extremen Gefährdung aller Angehörigen der Volksgruppe nicht ausgegangen werden kann.

Das gilt auch angesichts der zuvor geschilderten Unruhen vom März 2004, die sich zwar zentral als Konflikt zwischen Serben und Albanern im Kosovo darstellten, in die aber – wie erwähnt – auch Ashkali als Opfer involviert waren. Die Lage hat sich zwischenzeitlich wieder entspannt, wenngleich – das sei hier klar betont – zum einen die Gemütslage insbesondere der betroffenen Minderheiten infolge dieser Vorfälle durch

²⁷ vgl. zu den anfänglichen (erfolglosen) Versuchen des Auswärtigen Amts (AA) einer Differenzierung nach äußeren Merkmalen beispielsweise AA vom 9.7.2001 – 508-516.80/35 849 -, wonach die Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Ashkali an äußeren Merkmalen feststellbar ist, die mit denen der Volksgruppe der Roma – da es insoweit keine körperlichen Besonderheiten gibt - übereinstimmen, es aber auch andere Menschen mit dunkler Haut, dunklen Augen und Haaren geben soll, die weder Ashkali noch Roma sind, sowie Ashkali und Roma mit heller Hautfarbe; die in albanischem Umfeld lebenden Ashkali betrachteten sich danach erst seit dem Jahr 1990 als „ethnische Besonderheit“ gegenüber den sonstigen Roma und nannten sich „Ashkali-Albaner“, sprechen allein die albanische Sprache und sind – wie die meisten Kosovo-Albaner moslemischen Glaubens; siehe auch AA vom 10.7.2001 – 508-516.80/35 611 -, wonach die Charakteristika der Volksgruppen im Vergleich zu den Roma „nicht physischer Natur sind“ und das Unterscheidungsmerkmal „ausschließlich die albanische Sprache“ und der moslemische Glaube sind

²⁸ vgl. etwa die auf Seite 7 des vorgenannten Berichts wiedergegebene Äußerung Betroffener in der Gemeinde Lipjan, die nach den Erkenntnissen der Untersuchung (a.a.O., Seite 5) 17 Dörfer mit gemischt-ethnischer Bevölkerung (neben 330 Roma insgesamt 1.500 Ashkali) umfasst, wonach dort seit dem Ende des Krieges 1999 eine aus Drenica stammende „lokale albanische Bande“ ihr Unwesen treibt, u.a. Plünderungen durchführt

eine Mischung von Misstrauen und Angst dominiert wird und dies zum anderen auch durchaus verständlich ist, da niemand den Betroffenen eine Gewähr dafür geben kann, dass derartige rassistische Gewaltausbrüche von Albanern künftig mit Sicherheit unterbleiben oder gegen diese von vorneherein wirksam eingeschritten werden kann.²⁹ Wenngleich die Rolle der internationalen Kräfte bei der unmittelbaren Bewältigung der Ausnahmesituation im März 2004 in der veröffentlichten Meinung ganz überwiegend negativ beurteilt wurde,³⁰ so lässt sich doch neueren Publikationen der eindeutige Wille entnehmen, künftigen Übergriffen von Albanern auf ethnische Minderheiten im Kosovo entschiedener, frühzeitiger und wirksamer zu begegnen. Speziell die Bundeswehr hat auf die deutliche Kritik am Verhalten deutscher Soldaten mit einer umfassenden Änderung bei Ausbildung, Ausrüstung und Einsatzkonzeption reagiert, wobei letztere einen stärkeren Schutz der Minderheiten, vor allem der Serben im Raum Prizren, gewährleisten soll.³¹ Ähnlich wird bei UNMIK und Kfor verfahren. Auch dort werden Ausbildung und Ausrüstung verstärkt auf die Bekämpfung gewalttätiger Krawalle ausgerichtet, Distanzwaffen angeschafft, die Einsatzregelung für die Gewaltanwendung gelockert und vor allem im Umkreis von Minderheitensiedlungen Sicherheitszonen ausgemerkt, in denen es der Truppe bei erhöhter Gefahr erlaubt ist, auf Eindringlinge zu schießen; gleichzeitig soll durch die Einrichtung von Lagezentren und Kommandoposten die Koordination mit der UNMIK-Polizei, die im März 2004 mangelhaft gewesen war, verbessert werden.³² Die geschilderten Separationsmaßnahmen für die als schutzbedürftig angesehenen Min-

²⁹ vgl. zur gegenwärtigen Stimmungslage in der Roma-Bevölkerung des Kosovo etwa NZZ vom 24.8.2004, Seite 5, „Kosovos Roma-Bevölkerung zwischen zwei Feuern/Emigration als einzige Zukunftsperspektive“, insbesondere auch zu Versuchen, den Verbleib der Opfer der Ausschreitungen von Vucitrm zu eruiert und zu der Lebenssituation von etwa 200 Roma, die seit 1999 in dem Lager Plementina bei Pristina in „völlig herunter gekommenen Baracken hausen“ und von Sozialhilfe leben

³⁰ vgl. aus der Vielzahl der einschlägigen Pressepublikationen aus neuerer Zeit speziell zum damaligen Agieren deutscher Einheiten in Prizren etwa FAZ vom 26.8.2004, Seite 1, „Kosovo-Einsatz eine Katastrophe“/Neue Befehle für die deutsche Kfor-Truppe/Konsequenzen aus dem Versagen während der März-Unruhen/Sperrgebiete, Schutzzonen“, FAZ vom 26.8.2004, Seite 3, „Grob beschönigt/Aus dem Versagen lernen und schweigen : die Bundeswehr nach den März-Pogromen im Kosovo“, SZ vom 17.5.2004, Seite 10, „Sollten wir uns den Weg freischießen ?/Die Bundeswehr verteidigt ihre Strategie bei den albanischen Überfällen“, allgemein : NZZ vom 12.8.2004, Seite 4, „Gelernte Lektionen in Kosovo?/Gemischte Bilanz nach den Ausschreitungen vom März“, FR vom 28.7.2004, Seite 6, „UN in Kosovo haben versagt“, NZZ vom 14.5.2004, Seite 4, „Ursachenforschung in Kosovo nach Unruhen/Versagen einheimischer und internationaler Akteure“

³¹ vgl. auch hierzu FAZ vom 26.8.2004, Seite 1, „Kosovo-Einsatz eine Katastrophe“/Neue Befehle für die deutsche Kfor-Truppe/Konsequenzen aus dem Versagen während der März-Unruhen/Sperrgebiete, Schutzzonen“, wonach es unter anderem vorgesehen ist, die Zufahrtswege zu serbischen Siedlungen so zu sperren, dass sie nur durch direkten Angriff auf das „Absperpersonal“ für die Angreifer erreichbar werden, FAZ vom 10.8.2004, Seite 1, „Kfor : Wir werden auf Angreifer schießen“, betreffend die erwähnte Einrichtung „geschützter Bereiche“ für Minderheiten und den Schießbefehl bei Angriffssituationen

³² vgl. NZZ vom 12.8.2004, Seite 4, „Gelernte Lektionen in Kosovo?/Gemischte Bilanz nach den Ausschreitungen vom März“

derheitengemeinschaften im Kosovo ist sicher vom Ideal einer gesellschaftlichen Befriedung und der Zielvorstellung einer Aussöhnung der verschiedenen Ethnien im Kosovo zur Herstellung eines friedlichen Zusammenlebens her keine Lösung, aber letztlich den Realitäten, insbesondere dem kriminellen Verhalten nicht unerheblicher Teile der albanischen Mehrheitsbevölkerung gegenüber den ihr insoweit ausgelieferten Minderheiten, insbesondere verschiedenen Romagruppen, geschuldet. Dass die eingeleiteten Schutzmaßnahmen aber nicht wirksam wären, so dass jeder künftig zurückkehrende Ägypter generell in akute (aktuelle) Lebensgefahr geriete, kann nicht unterstellt werden, wenngleich Übergriffe mit rassistischem Hintergrund auch mit tödlichem Ausgang im Einzelfall – wie übrigens auch in anderen Ländern unter „geordneten“ Verhältnissen – nicht ausgeschlossen werden können.

Eine Extremgefahr im Sinne der dargestellten höchstrichterlichen Rechtsprechung ergibt sich für den Kläger oder für alle Ägypter im Kosovo ferner nicht mit Blick auf die allgemeinen Existenzbedingungen. Dass es insoweit zu größeren Hungersnöten oder dergleichen personenübergreifenden existentiellen Gefährdungen gekommen wäre, ist der Dokumentation nicht zu entnehmen. So wurden und werden teilweise die bei den Unruhen im März 2004 obdachlos gewordenen beziehungsweise vertriebenen etwa 4.000 Personen, bei denen es sich aber ganz überwiegend um Serben handelt, vom UN-Flüchtlingshilfswerk betreut und in einer Vielzahl von Fällen wurde unter Inpflichtnahme der örtlichen politischen Instanzen der Albaner ein Wiederaufbau zerstörter Häuser ins Werk gesetzt oder zumindest in Angriff genommen.³³

Lässt sich vor dem Hintergrund vernünftiger Weise auch nicht in Abrede stellen, dass die Lebensverhältnisse der Ägypter im Kosovo mit hiesigen Maßstäben nicht vergleichbar, vielmehr auch in wirtschaftlicher Hinsicht und von der – auch medizinischen – Versorgungslage her ungleich schwieriger sind, so bleibt dennoch festzuhalten, dass diese Situation die Annahme einer extremen Gefahrenlage in dem eingangs erwähnten Sinne, die eine „Korrektur“ der gesetzgeberischen Grundentscheidung in § 53 Abs. 6 AuslG aus verfassungsrechtlichen Gründen durch die Verwaltungsgerichte geboten erscheinen lassen könnte, nicht rechtfertigt. Trotz der zum Teil primitiven Lebensverhältnisse einer Vielzahl von Ägyptern gibt es keine Berichte, dass es in letzter Zeit dauerhaft in größerem Umfang zu gewaltsam oder durch eine

³³ vgl. dazu etwa NZZ vom 12.8.2004, Seite 4, „Gelernte Lektionen in Kosovo ?/Gemischte Bilanz nach den Ausschreitungen vom März“, wonach zu diesem Zeitpunkt die Zahl der in den eingerichteten UN-Auffanglagern betreuten Personen noch 2.400 (von ursprünglich 4.100) betrug, indes nur ein Teil der Entlassenen zu einer Rückkehr an den Ort der Vertreibung bewegt werden konnte siehe speziell zu den Opfern der Übergriffe gegen Ashkali in Vucitrn den vom Kläger in der mündlichen Verhandlung angesprochenen Bericht von amnesty international vom 13.8.2004 (urgent action 241/04), „Nach internationalen Protesten dürfen 47 Ashkali in französischem Kfor-Lager Selo Madjunsko/Maxhunaj bleiben, wo sie seit den Ausschreitungen am 18.3.2004 leben“

schlechte Versorgungslage verursachten Todesfällen bei Ägyptern im Kosovo gekommen wäre. Das gilt auch für die zahlenmäßig überschaubare Gruppe der auf der Grundlage des Memorandum of Understanding im Benehmen mit der UNMIK-Verwaltung nach den vereinbarten Regularien zwangsweise aus Deutschland in den Kosovo rückgeführten (abgeschobenen) Minderheitenangehörigen.³⁴ Von daher ist die Annahme nicht gerechtfertigt, dass jedem Ägypter und damit „automatisch“ auch dem Kläger mit dem in diesem Zusammenhang erforderlichen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit³⁵ eine „Extremgefahr“ in dem genannten Sinne droht.³⁶ Dies gilt insbesondere unter Berücksichtigung der Vereinbarungen vom März 2003, der darin enthaltenen zahlenmäßigen Begrenzung der Rückführungen³⁷ und der zu deren Durchführung verabredeten Regularien. Dafür, dass es sich dabei lediglich um „auf dem Papier“ stehende Sicherungsabreden für die Betroffenen handelt, gibt es keinerlei Anhaltspunkte. Vielmehr werden, sofern Rückführungen gegenwärtig überhaupt stattfinden, Vorgaben des am 31.3.2003 zwischen dem Bundesminister des Innern und dem UNMIK-Sonderbeauftragten unterzeichneten Memorandum of Understanding von den zuständigen deutschen Behörden ersichtlich beachtet. Das gilt auch für die von der UNMIK erarbeitete Aufstellung von Orten beziehungsweise

³⁴ vgl. hierzu beispielsweise Seite 17 des jüngsten Allgemeinen Lageberichts des Auswärtigen Amts vom 10.2.2004, wonach zwischen Mai und Mitte Dezember 2003 190 Abschiebungen vorgenommen wurden und dem Deutschen Verbindungsbüro in Pristina über Gefährdungen dieser Personen „nichts bekannt geworden“ ist; zu den Modalitäten der Abschiebungen über den Flughafen Düsseldorf siehe das Schreiben des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.6.2004 – 15.39-22.03-1 Charter – an das OVG Münster, speziell zu den medizinischen und psychologischen Betreuungsaufwendungen am Flughafen

³⁵ vgl. hierzu etwa BVerwG, Urteil vom 12.7.2001 – 1 C 5.01 –, NVwZ 2002, 101, m.w.N., wonach (nur) eine hohe („erhöhte“) Wahrscheinlichkeit („sehenden Auges“) des Eintritts einer allgemeinen Gefahr für den jeweiligen Ausländer die Grenze markiert, ab der seine Abschiebung in das Heimatland aus verfassungsrechtlichen Gründen unzumutbar erscheint, betreffend den Fall eines knapp fünf Jahre alten Mädchens zu den Verhältnissen in Angola bei einer absoluten Kleinkindersterblichkeitsrate von 30 % aufgrund „desolater hygienischer Verhältnisse, praktisch kaum leistungsfähigem Gesundheitssystem“ beziehungsweise „katastrophaler medizinischer Versorgung“ und „auch sonst fehlenden Existenzmöglichkeiten“ in dem afrikanischen Land; siehe auch das Urteil vom selben Tag – 1 C 2.01 –, NVwZ 2001, 1420, wonach die Grundrechte aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 GG in dem Zusammenhang lediglich einen „menschenrechtlichen Mindeststandard“ gewährleisten; zu den sich hieraus bei allgemeinen wirtschaftlichen Mangellagen zusätzlich ergebenden ebenfalls strengen zeitlichen Anforderungen Urteil vom 8.12.1998 – 9 C 4.98 –, NVwZ 1999, 666 <Armenien>, sowie Beschluss vom 26.1.1999 – 9 B 617.98 –, NVwZ 1999, 668 <Afghanistan>

³⁶ vgl. ebenso für Roma aus Serbien und Montenegro OVG des Saarlandes, Urteil vom 26.1.2004 – 1 R 27/03 –, zuletzt bestätigt durch Beschluss vom 6.9.2004 – 1 Q 63/04 –, ebenso etwa OVG Schleswig, Beschluss (§ 130a VwGO) vom 4.12.2003 – 3 LB 51/01 –, Entscheidungsgründe Seite 14, OVG Münster, Beschluss (§ 130a VwGO) vom 30.10.2002 – 5 A 1485/01.A -

³⁷ vgl. dazu das in der Anlage 2 des Erlasses des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.5.2003 – B 5 5518/1-04-11 Kosovo – mitgeteilte „Organisatorische Konzept“ der Arbeitsgemeinschaft Rückführung, wonach im ersten Jahr insgesamt 1000 (monatlich maximal 100 ab Juli 2003) Rückführungen aus Deutschland in den Kosovo erfolgen sollten und das insoweit auf das Saarland entfallende Kontingent 33 Personen betrug

Regionen im Kosovo, in denen die allgemeine Sicherheitssituation eine Rückkehr von Angehörigen der Ashkali und Ägypter – vorbehaltlich einer zusätzlich vorgesehenen und erfolgenden Individualprüfung einer Gefährdung der zur Rückführung angemeldeten Personen - grundsätzlich zulässt.³⁸ Dass, wie bereits im Zusammenhang mit der Erläuterung der Position des UNHCR erwähnt, im gegenwärtigen Zeitpunkt seitens der UNMIK die unfreiwillige Rückführung von Ashkali und Ägyptern in den Kosovo seit den Ereignissen im März 2004 generell bis auf weiteres nicht akzeptiert wird, belegt, dass zum Schutz der Minderheitenangehörigen getroffene Absprachen ernst genommen werden. Insoweit haben auch die Gespräche am 31.8. und am 1.9.2004 in Berlin zwischen Vertretern der UN-Verwaltung im Kosovo (UNMIK) und dem Bundesinnenministerium zu keinen neuen Erkenntnissen geführt.³⁹ Dieser Umstand hat freilich die Innenminister anderer Bundesländer dazu veranlasst, der Haltung der UNMIK durch eine Anpassung ihrer allgemeinen Erlasse betreffend die Rückführung von Minderheiten in den Kosovo Rechnung zu tragen.⁴⁰ Nach dem Erkenntnisstand der mündlichen Verhandlung existiert eine entsprechende Verwaltungsregelung im Saarland nicht, wenngleich ausländerrechtlich für den Fall und die Dauer einer tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung der § 55 Abs. 2 AuslG

³⁸ vgl. dazu die in der Anlage 1 dem Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 23.5.2003 – B 5 5518/1-04-11 Kosovo – beigefügte Liste von ‚Locations with Ashkali and Egyptian Minority Communities or Ongoing Returns Projects‘, die nach den Erkenntnissen sozialhilferechtlicher Verfahren vom Landesamt für Ausländer- und Flüchtlingsangelegenheiten (Saarland) derart strikt „umgesetzt“ wird, dass für nicht aus den in der UNMIK-Liste aufgenommenen sicheren Orten stammende Angehörige der Minderheiten der Ashkali und Ägypter ein rechtliches Abschiebungshindernis im Sinne des § 55 Abs. 2 AuslG festgestellt wird, vgl. dazu OVG des Saarlandes, Beschluss vom 4.8.2004 – 3 W 12/04 -, n.v., und insbesondere vom 28.7.2004 – 3 W 11/04 -, n.v., betreffend die Einstellung von auf die Verpflichtung des Sozialamts zur Gewährung von Leistungen nach dem § 2 AsylbLG gerichteten Beschwerdeverfahren nach Erledigung aufgrund der ausländerbehördlichen Entscheidungen

³⁹ vgl. dazu die Darstellung auf Seite 4 unten der ‚Briefing Notes‘ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Informationszentrum Asyl und Migration) vom 13.9.2004, wonach die UNMIK zwar feststellt, dass sich die Sicherheitslage seit März „zu einem gewissen Maß stabilisiert“ hat, „das Umfeld einer zwangsweisen Rückführung von Ashkali und Ägyptern nicht förderlich“ ist

⁴⁰ vgl. dazu etwa den Erlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 9.7.2004 – IV 606 – 212 – 29.234.50-14 -, der auf einen Beschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren vom 7./8.7.2004 Bezug nimmt und in seiner Nr. 2 davon ausgeht, dass für die Angehörigen der Minderheiten, unter anderem (auch) der Ashkali und Ägypter, aufgrund fehlender Zustimmung der UNMIK zu einer Wiederaufnahme der Rückführung „bis auf weiteres“ von der tatsächlichen Unmöglichkeit der Abschiebung auszugehen ist, sowie die zu dem erwähnten Beschluss der Innenministerkonferenz (TOP 6) gehörige „Protokollnotiz“, wonach die Bundesländer Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein angesichts der Ereignisse vom März 2004 und der „Einschätzung, dass aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage im Kosovo davon ausgegangen werden muss, dass auf absehbare Zeit keine Rückführung in größerem Umfang möglich sein wird“, die Notwendigkeit sehen, abweichend von der bisherigen Beschlusslage denjenigen Minderheitenangehörigen aus dem Kosovo, die sich in die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse integriert haben, ein Bleiberecht in Deutschland zu gewähren; siehe auch den Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (bereits) vom 25.6.2004 – 45.22-12231/3-6-SCG-K -, der freilich lediglich eine Situationsbeschreibung enthält

einen Duldungsanspruch der betroffenen ausreisepflichtigen Ausländer begründet. Ob die genannte faktische Unmöglichkeit der Rückführung, die allerdings allein von entsprechenden Willensbekundungen der UNMIK abhängt, die wiederum jederzeit Änderungen erfahren können,⁴¹ bereits für sich genommen das Erfordernis einer verfassungsrechtlich veranlassten Korrektur der Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG, wenn es denn bestünde, entfallen ließen, bedarf vorliegend letztlich keiner abschließenden Beurteilung.⁴²

In der Gesamtbetrachtung ist daher kein Raum für eine verfassungsrechtlich motivierte Abweichung von den rechtlichen Vorgaben des § 53 Abs. 6 AuslG „zu Lasten“ der Beklagten. Darüber hinausgehende humanitäre Gesichtspunkte, wie sie letztlich den erwähnten und nach dem dargestellten Informationsmaterial ohne weiteres nachvollziehbaren⁴³ Empfehlungen des UNHCR und von verschiedenen Menschenrechtsgruppen, gegenwärtig auf eine Rückführung von ethnischen Minderheiten in den Kosovo generell zu verzichten, zugrunde liegen, hat der Bundesgesetzgeber – wie eingangs erwähnt – auch am Maßstab des Verfassungsrechts in zulässiger Weise den hierfür zuständigen politischen Entscheidungsträgern überantwortet; sie haben für den Ausgang des vorliegenden Verfahrens keine entscheidende Bedeutung.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 83b Abs. 1 AsylVfG und 154 Abs. 1 VwGO, ihre vorläufige Vollstreckbarkeit aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 ZPO.

⁴¹ vgl. auch hierzu die Darstellung auf Seite 4 unten der ‚Briefing Notes‘ des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Informationszentrum Asyl und Migration) vom 13.9.2004, wonach ein nächstes Treffen zwischen Vertretern der UNMIK und des Bundesinnenministeriums nach den im Kosovo auf den 23.10.2004 anberaumten Parlamentswahlen stattfinden soll

⁴² vgl. in dem Zusammenhang VG Aachen, Beschluss vom 20.11.2003 – 9 L 2108/03.A –, unter Bezugnahme auf eine Erklärung der UNMIK gegenüber dem Bundesministerium des Innern, dass die „Gebietsliste“ als abschließend anzusehen sei, vgl. allgemein zu der früheren auf die Erteilung von Duldungen auch für Ashkali und Ägypter aus dem Kosovo zielenden Erlasslage im Saarland zum Beispiel OVG des Saarlandes, Beschluss vom 31.10.2001 – 1 Q 54/01 –, SKZ 2002, 170, Leitsatz Nr. 78, wonach die Sperrwirkung in Bezug auf allgemeine Gefahrenlagen im Abschiebezielstaat auch zu beachten ist, wenn eine andere, über die Fälle des § 54 AuslG hinausgehende ausländerrechtliche Erlasslage, etwa ein befristeter genereller Abschiebestopp für bestimmte Personengruppen oder auch eine dem Ausländer aus individuellen Gründen erteilte Duldung wirksamen Schutz vor einer Abschiebung vermittelt; st. Rspr. im Anschluss an das Urteil vom 5.6.2000 – 3 R 115/99 –, SKZ 2000, 264, Leitsatz Nr. 124, siehe auch BVerwG, Beschlüsse vom 12.4.2001 – 1 B 21.01 –, Buchholz 402.240 - § 54 AuslG Nr. 3 und vom 10.9.2002 – 1 B 26.02 –, a.a.O. Nr. 6 (jeweils Abschiebestopp für Ashkali)

⁴³ vgl. beispielsweise auch den Bericht des Innenausschusses des Deutschen Bundestags vom 10.10.2003 über eine Delegationsreise vom 13. bis 15. Mai 2003 in den Kosovo, in dem die Ausschussvorsitzende Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast – lange vor den Unruhen vom März 2004 – unter anderem mit Blick auf eine instabile Lage und eine „weitere Destabilisierung“ durch „rasche Rückführungen“ ausgeführt hat, es sei „dringend zu raten“, die Rückführung „höchst behutsam“ zu betreiben und dem Prinzip der Freiwilligkeit „absoluten Vorrang“ zu geben

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision (§ 132 Abs. 2 VwGO) liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarlouis (Postfach 2006, 66720 Saarlouis), innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung einzulegen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen. Für die Einlegung der Beschwerde und ihre Begründung besteht Vertretungszwang. Danach muss sich der Beschwerdeführer durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez. Haßdenteufel

Bitz

Grethel



Ausgefertigt:

Verwaltungsamtsinspektor
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle